

## **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach *Kulturwissenschaft* an der Universität Potsdam**

**Vom 21. Februar 2018**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560), am 21. Februar 2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Bachelorstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Module und Studienverlauf
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Kulturwissenschaft an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht leh-

ramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt als B.A.

### **§ 3 Ziele des Bachelorstudiums**

(1) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende Kompetenzen auf den Gebieten der Kulturwissenschaften und Kulturgeschichte, der europäischen Literaturen sowie auditiver und visueller Kulturen, die zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft oder in ähnlichen Studiengängen an anderen Universitäten befähigen. Die Studierenden:

- verfügen über ein modernes Methodenwissen der Kulturwissenschaften, insbesondere der Literatur-, Kunst- und Musikwissenschaft, sowie profunde Kenntnisse historischer und aktueller Bedingungen der Kunstproduktion,
- beherrschen den Gegenstandsbereich der Kulturwissenschaften, ihre Terminologie, die Vielfalt ihrer theoretischen Modelle sowie klassische und neue Analyseverfahren,
- sind zum Erwerb kulturellen Wissens fähig,
- beherrschen das wissenschaftliche Instrumentarium für kulturwissenschaftliche Untersuchungen,
- können ihr Wissen in praktischen Bereichen anwenden,
- sind zur Analyse und eigenständigen Kritik historischer und zeitgenössischer Werke aus Literatur, Bildender Kunst und Musik fähig.

(2) Das Bachelorstudium Kulturwissenschaft führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Tätigkeiten in Berufsfeldern wie Lektorat, Verlagswesen, Redaktion, Denkmalpflege, Kunst-, Literatur- und Musikvermittlung sowie Kulturmanagement.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium im Fach Kulturwissenschaft wird an der Universität Potsdam im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums angeboten. Dabei kann Kulturwissenschaft nur im ersten Fach studiert werden. Es wird dringend empfohlen, das Studien-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. April 2018.

fach Kulturwissenschaft mit einer fremdsprachlichen Philologie im Zweifach zu kombinieren.

(2) Das Studium umfasst 180 LP und gliedert sich wie folgt:

Erstfach (inkl. Bachelorarbeit)	90 LP
Zweifach	60 LP
Schlüsselkompetenzen	30 LP
Summe:	<u>180 LP</u>

## § 5 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach Kulturwissenschaft ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

## § 6 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium im Fach Kulturwissenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule (78 LP)		
AVL_BA_003	Einführung: Kulturwissenschaft der Künste	12
AVL_BA_004	Europäische Literaturen	12
AVL_BA_005	Visuelle Kulturen	12
AVL_BA_006	Auditive Kulturen	12
AVL_BA_007	Kulturwissenschaftliches Vertiefungsmodul	9
AVL_BA_008	Forschungs- und Praxismodul Kulturwissenschaft der Künste	9
AVL_BA_009	Praktikum Kulturwissenschaft	12
II.	Bachelorarbeit	12
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule + Bachelorarbeit		90
Akademische Grundkompetenzen (12 LP)		
AVL_BA_001	Wissenschaftliches Arbeiten und Planen	6
AVL_BA_002	Präsentation und Vermittlung	6

(2) Im Bachelorstudium werden fachübergreifende berufsfeldspezifische Kompetenzen nach § 23 BAMA-O im Umfang von 18 LP in den Wahlpflichtmodulen des BAMA-O-Katalog Studiumplus vermittelt.

(3) Näheres zu den Beschreibungen der in Absatz 1 genannten Module ist im Anhang 1: Modulkatalog zu dieser Ordnung geregelt.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

## § 7 Aufenthalt im Ausland

Im Bachelorstudium im Fach Kulturwissenschaft wird ein Aufenthalt im Ausland im vierten oder fünften Fachsemester im Umfang von mindestens einem Semester, etwa im Land der gewählten fremdsprachlichen Philologie, nachdrücklich empfohlen.

## § 8 Bachelorarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 126 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Eine Disputation ist nicht vorgesehen.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für das Bachelorstudium im Fach Kulturwissenschaft an der Universität Potsdam vom 24. Januar 2008 (AmBek. UP Nr. 3/2008 S. 47) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung am 30. September 2024 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nach der Ordnung vom 24. Januar 2008 (AmBek. UP Nr. 3/2008 S. 47) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen in § 16 BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

## Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Modulen des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
AVL_BA_001	Wissenschaftliches Arbeiten und Planen Kulturwissenschaft	6	PM	Keine
AVL_BA_002	Präsentation und Vermittlung Kulturwissenschaft	6	PM	Keine
AVL_BA_003	Einführung in die Kulturwissenschaft der Künste	12	PM	Keine
AVL_BA_004	Europäische Literaturen	12	PM	Keine
AVL_BA_005	Visuelle Kulturen	12	PM	Keine
AVL_BA_006	Auditive Kulturen	12	PM	Keine
AVL_BA_007	Kulturwissenschaftliches Vertiefungsmodul	9	PM	Keine
AVL_BA_008	Forschungs- und Praxismodul Kulturwissenschaft der Künste	9	PM	Keine
AVL_BA_009	Praktikum Kulturwissenschaft	12	PM	Keine

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

## Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modulcharakteristika		Fachsemester					
Kürzel	Modulbezeichnung	1	2	3	4	5	6
AVL_BA_003	<b>Einführung in die Kulturwissenschaft der Künste</b>						
	Kulturwissenschaft I (Vorlesung und Übung)	6					
	Kulturwissenschaft II (Vorlesung und Übung) mit Klausur	6					
AVL_BA_004	<b>Europäische Literaturen</b>						
	Vorlesung		3				
	Übung		3				
	Seminar mit Hausarbeit		6				
AVL_BA_005	<b>Visuelle Kulturen</b>						
	Vorlesung			3			
	Übung			3			
	Seminar mit Hausarbeit				6		
AVL_BA_006	<b>Auditive Kulturen</b>						
	Vorlesung			3			
	Seminar			3			
	Seminar mit Hausarbeit				6		
AVL_BA_007	<b>Kulturwissenschaftliches Vertiefungsmodul</b>						
	Seminar						3
	Seminar mit Hausarbeit						6
AVL_BA_008	<b>Forschungs- und Praxismodul Kulturwissenschaft der Künste</b>						
	Seminar						3
	Seminar						3
	mündliche Prüfung oder Präsentation						3

AVL_BA_009	<b>Praktikum Kulturwissenschaft</b>						
	Praktikum mit Bericht					12	
Bachelorarbeit							12
LP Gesamt (ohne Schlüsselkompetenzen)		12	12	12	12	12	30
AVL_BA_001	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Planen</b>						
	Übung oder Tutorium mit Hausarbeit	6					
AVL_BA_002	<b>Präsentation und Vermittlung</b>						
	Übung oder Tutorium mit Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder Präsentation		6				
	<b>Berufsfeldspezifische Kompetenzen (18 LP)</b>						
	Modul Studiumplus			6			
	Modul Studiumplus				6		
	Modul Studiumplus					6	
LP Gesamt		18	18	18	18	18	30